



Statuten Verein Jugend und Freizeit Ermatingen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein für Jugend und Freizeit“, nachfolgend Verein genannt, besteht in Ermatingen TG ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt

- 2.1 die Förderung der aktiven Jugendarbeit in den Gemeinden Ermatingen und Salenstein.
- 2.2 das Angebot eines Jugendtreffpunktes in der Gemeinde Ermatingen, welcher den Jugendlichen ermöglicht, unter kompetenter Leitung in Mitverantwortung und Mitbestimmung einen Teil ihrer Freizeit sinnvoll zu verbringen.
- 2.3 den Jugendtreffpunkt politisch und konfessionell neutral zu betreiben.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie juristische und natürliche Personen sein.

- 3.1 Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag (gemäss Beitragsreglement im Anhang), dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 3.2 Ein Mitglied kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung zuhänden des Vorstandes aus dem Verein auf Ende eines Vereinsjahres austreten.
- 3.3 Mitglieder, die in grober Weise gegen Zweck und Ziel des Vereins verstossen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 3.4 Mitglieder, die trotz einer Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht mehr entrichten, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- 3.5 Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung je eine Stimme.

Art. 4 Haftung

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit seinem eigenen Vermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organisation

- 5.1 **Organe des Vereins sind**
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Betriebskommission
 - die Rechnungsrevisoren



5.2 Die Mitgliederversammlung

- 5.2.1 Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Befugnisse:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Vereinspräsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Verabschiedung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten
- 5.2.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie muss unter Angaben der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich per Email oder per Briefpost einberufen werden.
- 5.2.3 An der Mitgliederversammlung zu behandelnde Anträge sind bis spätestens 28 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann zwar diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.
- 5.2.4 Das Versammlungsdatum ist mindestens 6 Wochen im Voraus öffentlich bekannt zu geben.
- 5.2.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

5.3 Der Vorstand

Den Gesamtvorstand bilden vier gewählte Mitglieder (engerer Vorstand) und die sechs Delegierten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

- 5.3.1 Der engere Vorstand besteht aus:
- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Kassier/in
 - Aktuar/in
- 5.3.2 Den folgenden Körperschaften steht je ein Sitz im Vorstand zu:
- Politische Gemeinde Ermatingen
 - Politische Gemeinde Salenstein
 - Primarschulgemeinde Ermatingen
 - Sekundarschule Ermatingen
 - Katholische Kirchgemeinde Ermatingen
 - Evangelische Kirchgemeinde Ermatingen

Wird vom Delegationsrecht der Körperschaften keinen Gebrauch gemacht, ist dieser Sitz durch die Mitgliederversammlung zu besetzen.

- 5.3.3 Die Mitglieder des engeren Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Wechsel der delegierten Behördenmitglieder ist jederzeit möglich. Die Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 5.3.4 Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.



- 5.3.5 Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Anstellung der Treffleitung gemäss Anstellungsreglement
 - Wahl der Mitglieder der Betriebskommission für jeweils ein Jahr
 - Führen von Miet- und Kaufverhandlungen von Lokalitäten für den Jugendtreff.
 - Genehmigung der Betriebsregeln (Hausordnung), erarbeitet durch die Betriebskommission
 - Behandlung von Beschwerden gegenüber der Treffleitung
 - Erstellen und Verabschieden des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Genehmigung von Miet- und Kaufverträgen für den Betrieb des Jugendtreffs
 - Abschluss der notwendigen Versicherungen
- 5.3.6 Ausgaben und Verträge werden durch die vier gewählten Mitglieder des engeren Vorstandes zu zweien gezeichnet.
- 5.3.7 Der Verein wird gegen aussen durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten
- 5.3.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- 5.3.9 Der Vorstand kann die Leitung des Jugendtreffs einladen, diese hat aber kein Stimmrecht.

5.4 Die Betriebskommission

- 5.4.1 Die Betriebskommission besteht aus
- einer oder einem Delegierten des Vorstandes
 - der Leitung des Jugendtreffs (Vereinsmitgliedschaft nicht zwingend)
 - bis zu drei weiteren Personen (Vereinsmitgliedschaft nicht zwingend)
 - zwei Jugendlichen (Vereinsmitgliedschaft nicht zwingend)
- 5.4.2 Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.
- 5.4.3 Die Betriebskommission hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Bauten, Einrichtung, Konzeption und Betrieb des Jugendtreffs in Zusammenarbeit mit Jugendlichen
 - Aufsicht während den Betriebszeiten und an Veranstaltungen
 - Ausarbeiten und Durchführen des laufenden Betriebs, der Projekte und besonderen Veranstaltungen im Jugendtreff, in Zusammenarbeit mit Jugendlichen
 - Erstellen der Betriebsregeln (Hausordnung) zuhanden des Vorstandes
 - Entscheid über die Zulassung geschlossener Gruppen im Jugendtreff ausserhalb der Öffnungszeiten
 - Festlegen der Höhe des Unkostenbeitrages auswärtiger Benutzer
 - Kostenvoranschlag zu Betrieb und Projekten zuhanden des Vorstandes

5.5 Die Rechnungsrevisoren

- 5.5.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.



- 5.5.2 Mindestens zwei der Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 6 Finanzen

- 6.1 Zwischen dem Verein und den öffentlich-rechtlichen Trägerschaft besteht eine schriftliche Vereinbarung, welche die Besoldung der Jugendarbeiter/innen wie auch die Finanzierung der Räumlichkeiten, der Betriebseinrichtungen und des laufenden Betriebs regelt.
- 6.2 Zusätzliche Einkünfte werden generiert durch
- die Mitgliederbeiträge
 - die Einnahmen durch Vereinsaktivitäten
 - den Betrieb des Jugendtreffs
 - die Spenden
 - die Beiträge von auswärtigen Benutzern
- 6.3 An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden Rechnung und Budget nach deren Genehmigung durch die Trägerschaften verabschiedet.
- 6.4 Das Vereins- und Rechnungsjahr sind mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 7 Statutenrevision

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Eine allfällige Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu bestimmen.
- 8.2 Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 9 Schlussbestimmung

- 9.1 Die Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 17. Februar 2004 in Ermatingen TG in Kraft.
- 9.1 Die Statuten vom 17. Februar 2004 werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2014 geändert und treten mit deren Genehmigung in Kraft.
- 9.2 Die Statuten vom 19. Februar 2014 werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2015 geändert und treten mit deren Genehmigung in Kraft.

Der Präsident
Efrem von der Crone

Die Aktuarin
Susann Christeler



Anhang zu den Statuten

Beitragsreglement Verein Jugend und Freizeit Ermatingen

Mitgliederbeiträge ab 23. März 2015

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Einzelmitglied	CHF 10.00
Erwachsene ab 18 Jahren	Einzelmitglied	CHF 30.00
Familien	Familienmitglied	CHF 50.00
Firmen		CHF 100.00

Das Beitragsreglement ist zwingend Teil der Statuten und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung ab 23. März 2015 in Kraft.

Präsident
Efrem von der Crone

Aktuarin
Susann Christeler